



Zuständigkeiten und Aufgabengebiete im Bürgermeisteramt

Zuständigkeiten und Aufgabengebiete im Bürgermeisteramt

Dem Bürgermeister kommen unzählige Zuständigkeiten im Rahmen seiner Funktion zu. Einige davon sind im österreichischen Bundesverfassungsgesetz (B-VG) und in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) normiert. Nachfolgende Ausführungen sind jedoch nicht abschließend, da weitere Zuständigkeiten in anderen Rechtsnormen (insb. Informationsfreiheitsgesetz, Oö. Katastrophenschutzgesetz, Oö. Feuerwehrgesetz, uvm.) verankert sind.

- **DEFINITION:** eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
gem. Art 118 B-VG und
§ 40 Oö. GemO 1990

Gem. Art 116 B-VG und § 1 Oö. GemO 1990 ist die Gemeinde eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung (Abs 1). Sie ist selbständiger Wirtschaftskörper und darf innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung den Haushalt selbstständig führen und Abgaben

ausschreiben (Abs 2). In Art 118 Abs 2 B-VG und § 40 Abs 2 Oö. GemO 1990 ist normiert, dass Angelegenheiten, welche sich im ausschließlichen und überwiegenden Interesse der Gemeinschaft der Gemeinde befinden und geeignet sind durch die Gemeinschaft innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt zu werden, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegen.

Zu dieser sehr umfassenden Beschreibung sind in Ziffer 1 – 11 folgende Zuständigkeiten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich jedenfalls zuzuordnen:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthochheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;



4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

■ **DEFINITION: übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde Angelegenheiten wahrzunehmen, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundes- bzw. Landesgesetze im Auftrag und nach Weisung des Bundes bzw. Landes zu besorgen hat (Art. 119 Abs. 1 B-VG). Die zuständige Behörde für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich ist der Bürgermeister (Abs. 2).

Das Aufsichtsrecht über die Gemeinden hat in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs der Bund oder das Land.

Aufgaben des Bürgermeisters im EIGENEN Wirkungsbereich lt. Oö. GemO 1990

Rechtl. Grundlage Oö. GemO 1990	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
§ 20 Abs 1	Einberufung der konstituierten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates	Der Bürgermeister muss die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates rechtzeitig einberufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sitzung spätestens acht Wochen nach der Wahl stattfindet.
§ 29 Abs 6, 7	Wahl in den Gemeindevorstand	Der Bürgermeister hat jede Wahl in den Gemeindevorstand kundzumachen und jede Änderung der Zusammensetzung des Gemeindevorstands der Landesregierung bekanntzugeben.
§ 37 Abs 2	Vorstand des Gemeindeamtes	Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes und daher sind ihm der Amtsleiter, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten und sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt (§ 37 Abs 2 Oö. GemO 1990) bzw. an seine Weisungen gebunden.
§ 37 Abs 3	Erlass von Organisationsvorschriften	Der Bürgermeister ist verpflichtet die für die Organisation des Gemeindeamtes notwendigen Vorschriften zu erlassen. Er ist zuständig für Maßnahmen der Organisation des Amtes, wie z. B. die Gliederung in Abteilungen und die Zuweisung der Aufgabengruppen an diese (Geschäftseinteilung) sowie die Bestellung der Abteilungsleiter.
§ 38, 38a	Volksbefragung	Im Rahmen einer Volksbefragung nimmt der Bürgermeister unterschiedliche Zuständigkeiten wahr. (§ 38 Abs 3, 4, 5, 9, 11 und § 38a Abs 3)
§ 38b	Bürgerinitiative	Mittels Bürgerinitiative kann die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des GR im eigenen Wirkungsbereich beantragt werden. Sind die Erfordernisse nicht erfüllt, so hat der Bürgermeister den Antrag mittels schriftlichen Bescheid als unzulässig zurückzuweisen.

<i>Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 45 Abs 1, 2	Einberufung von Gemeinderatssitzungen	Die Sitzungen des Gemeinderates müssen mindesten einmal vierteljährlich stattfinden und sind vom Bürgermeister einzuberufen. Der Bürgermeister hat den Gemeinderatsmitgliedern den Sitzungsplan für mindestens sechs Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen. Außerdem ist eine Sitzung vom Bürgermeister binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird.
§ 46 Abs 1, 2	Tagesordnung für Gemeinderatssitzungen festlegen	Der Bürgermeister muss die Tagesordnung festsetzen, wobei darin der Punkt „Allfälliges“ enthalten sein muss. Alle anderen Tagesordnungspunkte sind möglichst konkret zu formulieren. Soll ein Tagesordnungspunkt abgesetzt werden, so hat dies noch vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.
§ 47	Einberufung von Ersatzmitgliedern	Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht für die Gemeinderatsmitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dieser Umstand unter Mitteilung des Grundes dem Bürgermeister mitzuteilen, welcher sofort ein Ersatzmitglied einberufen muss.
§ 48	Vorsitz der Gemeinderatssitzung	Als Vorsitzender der Gemeinderatssitzung hat der Bürgermeister die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Eine Unterbrechung der Sitzung ist insgesamt höchstens für drei Stunden möglich.
§ 49	Ordnungsbefugnisse	Dem Bürgermeister werden für die Gemeinderatssitzung Ordnungsbefugnisse eingeräumt. Der Vorsitzende kann bei Abschweifungen durch den Ruf „zur Sache“ einlenken und nach dem dritten Aufruf dem Redner das Wort entziehen. Ebenfalls kann der Ruf „zur Ordnung“ bei Verletzungen des Anstandes oder der Sitte sowie bei beleidigenden Äußerungen erteilt werden.

<i>Rechtl. Grundlage Oö. GemO 1990</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 53 Abs 2	Ausschluss der Öffentlichkeit	Durch den Vorsitzenden (Bürgermeister) oder mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern und vom Gemeinderat kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.
§ 54 Abs 2	Abfassung und Auflage der Verhandlungsschrift	Ist kein Schriftführer für die Abfassung der Verhandlungsschrift bestellt, so hat der Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes damit zu betrauen.
§ 54 Abs 4 – 6	Unterfertigung Reinschrift und Protokoll	Die Reinschrift und das Protokoll über die Gemeinderatssitzung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
§ 55 Abs 3	Teilnahme bei Ausschusssitzungen	Der Bürgermeister ist von jeder Ausschusssitzung zu informieren und ist berechtigt an der Sitzung der Ausschüsse teilzunehmen. Er kann sich auch zu Wort melden, jedoch steht ein Stimmrecht nur dann zu, wenn der Bürgermeister Mitglied des Ausschusses ist.
§ 57 Abs 1	Einberufung von Gemeindevorstandssitzungen	Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand mindestens einmal in jedem Vierteljahr einzu-berufen oder wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Verständigung ist den Mitgliedern wenigstens sieben Tage (in dringenden Fällen sind wenigstens 24 Stunden ausreichend) zuzustellen. Falls die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist, hat die Zustellung nachweisbar zu erfolgen.
§ 57 Abs 2	Vorsitz der Gemeindevorstandssitzung	Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeindevorstandes. Er ist ein stimmberechtigtes Mitglied und hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen. Ist er beratendes Mitglied im Sinne des § 24 Abs 1 2. Satz Oö. GemO 1990 so ist er nicht stimmberechtigt.

Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
§ 58 Abs 1	Außenvertretung der Gemeinde	Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und kann die Gemeinde dadurch verpflichten oder berechtigen. Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters kann jedoch auch eingeschränkt werden.
§ 58 Abs 2 Z 1	Besorgung der behördlichen Aufgaben, einschl. Handhabung der Ortspolizei	Die Besorgung der behördlichen Aufgaben umfasst vor allem die Erlassung von Bescheiden und die Ausübung von unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt. Im Rahmen dessen handelt er als Behörde und muss die Verfahrensvorschriften des AVG, des VStG und der BAO anwenden. Maßnahmen der Ortspolizei fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, jedoch nicht der Erlass von ortspolizeilichen Verordnungen. Die Zuständigkeit dafür liegt ausdrücklich beim Gemeinderat. (§ 41) Insbesondere folgende Angelegenheiten sind von der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen (§ 58 Abs 2 lit 1 iVm § 40 Öö. GemO 1990 iVm § 118 Abs 3 B-VG): ■ Bestellung der Gemeindeorgane und Regelung der inneren Einrichtung zur Besorgung der Gemeindeaufgaben Vor allem die Bestellung des Gemeinderates und -vorstandes (Öö. Kommunalwahlordnung, Öö. Gemeindeordnung 1990) sowie der Erlass einer Dienstbetriebsordnung (Zuständigkeit des Gemeinderates). ■ Örtliche Sicherheitspolizei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung. (Öö. Polizeistrafgesetz)

Rechtl. Grundlage Oö. GemO 1990	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
		■ Örtliche Veranstaltungspolizei Angelegenheiten des Theater- und Kinowessens, sowie der öffentlichen Schau- stellung, Darbietungen und Belustigungen für das Gebiet der Gemeinde. (Oö. Veransta- lungssicherheitsgesetzes). ■ Örtliche Straßenpolizei Verwaltung der Verkehrsflächen der Ge- meinde sowie Sicherung des lokalen Verkehrs (Überwachung des ruhenden Verkehrs, Anordnung von Geschwindig- keitsbegrenzungen, Einrichtung von Fuß- gängerzonen etc.). (Oö. Straßengesetz, StVO) ■ Flurschutzpolizei Maßnahmen zum Schutz des Feldgutes vor Beschädigung oder unbefugter Entfer- nung. Unter anderem auch die Anordnung der Leinenpflicht für Hunde. (Oö. Alm- und Kul- turflächenschutzgesetz) ■ Örtliche Marktpolizei Regelungen (Ge- und Verbote, sowie Ent- gelt für Benützung) und Überwachung vom Marktverkehr, vor allem von Floh- und Bauernmärkten. ■ Örtliche Gesundheitspolizei Maßnahmen zur Bekämpfung lokaler Ge- sundheitsgefahren, Regelung der Organi- sationen Erste Hilfe und Krankentransporte, Leichen- und Bestattungswesen (Leichen- schau, Art der Bestattung, Aufsicht über Friedhöfe, etc.). (Gemeindesani- tätsdienstgesetz, Oö. Leichenbestattungsgesetz) ■ Sittlichkeitspolizei Vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwachung der Prostitution. (Oö. Sexualdienstleistungsgesetz)

Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
		■ Örtliche Baupolizei Diese bedeutende Gemeindekompetenz umfasst Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, Bauaufsicht, Bauplätze, uvm. Ausgenommen sind bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen. (Öö. Bauordnung, Öö. Bautechnikgesetz, Öö. Bautechnikverordnung) ■ Örtliche Feuerpolizei Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Bränden (Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Brandwache, Bildung von (freiwilligen) Feuerwehren. (Öö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) ■ Örtliche Raumplanung Planungsakte zur Sicherstellung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde (Raumordnungskonzepte, -programme, Flächenwidmungs-, Bebauungspläne, ...). (Öö. Raumordnungsgesetz) ■ Öffentliche Einrichtung zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten Vergleichsversuch durch Vermittlungsämter zwischen streitenden Parteien bei geringfügigen Zivilrechtsstreitigkeiten ■ Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen Regelungen für Versteigerungen, sofern damit behördliche Aufgaben verbunden sind. (§ 270 Außerstreitgesetz)
§ 58 Abs 2 Z 2	Erlass von Notanordnungen	Notanordnungen können vom Bürgermeister bei Gefahr in Verzug erlassen werden. Gefahr in Verzug liegt dann vor, wenn das Zuständige Kollegialorgan nicht rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zusammentreten kann und dadurch ein Nachteil für die Sache oder Gefahr für die Gemeinde entstehen würde. Die Genehmigung des Kollegialorgans ist jedoch ohne unnötigen Aufschub einzuholen. (§ 60)

Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
§ 58 Abs 2 Z 3	Durchführung der Beschlüsse von den Kollegialorganen	Werden vom Kollegialorgan der Gemeinde Beschlüsse gefasst, so sind diese vom Bürgermeister durchzuführen. Dies hat je nach der Art des Beschlusses zu erfolgen. ZB: Beschlüsse über Verordnungen sind gem. § 94 kundzumachen; Beschlüsse über Bescheide sind dementsprechend auszufertigen und zuzustellen (Intimationsbescheid – es muss ausdrücklich hervorgehen, welche Behörde tatsächlich entschieden hat);... (§ 59)
§ 58 Abs 2 Z 4	Verwaltung des Gemeindeeigentums und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen	Umfasst sind neben dem Gemeindeeigentum, der Fonds und Stiftungen auch Anschaffungen, welche zur laufenden Geschäftsführung erforderlich sind. Dh alle Käufe, welche notwendig sind, um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten. Ausgenommen sind jedoch Anschaffungen von weittragender finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung. In diesem Zuständigkeitsbereich unterliegt der Bürgermeister der Aufsicht des Gemeindevorstandes.
§ 58 Abs 2 Z 5	Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen (sofern nicht länger als 3 Monate) mit Bediensteten	Grundsätzlich ist für die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindevorstand zuständig. Wird jedoch ein Bediensteter nicht länger als für drei Monate aufgenommen, so liegt die Aufnahme und Auflösung dieses Dienstverhältnisses im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. (§ 56 Abs 2 Z 5 lit a)
§ 58 Abs 2 Z 7	Veräußerung bei beweglichen Sachen und Vergabe von geringwertigen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	Werden bewegliche Sachen veräußert oder Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag oder (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben) ein Jahresbetrag von 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (falls darunter, dann jedenfalls € 2.000,00) vergeben, so ist der Bürgermeister zuständig.

<i>Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 58 Abs 2 Z 8	Abwicklung von Projekten	Grundsätzlich liegt die Abwicklung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Diesem wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, das Beschlussrecht auf den Bürgermeister mittels Verordnung zu übertragen. Dabei müssen jedoch die Wertgrenzen des § 58 sowie die in § 43 Abs 3 in Z 1 – 3 aufgezählten Voraussetzungen berücksichtigt werden. (§43 Abs 3)
§ 58 Abs 2 Z 9	Verwaltungsbehördlichen und –gerichtlichen Verfahren	Bei verwaltungsbehördlichen und –gerichtlichen Verfahren ist der Bürgermeister für die Abgabe von Stellungnahmen und die Vertretung von Gemeindeorganen (sofern gesetzlich nichts anders bestimmt ist) zuständig. Der Gemeinderat ist bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren.
§ 58 Abs 2 Z 10	Einbringung von Mahnklagen	Die Einbringung von Mahnklagen bis zu € 2.000,00 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
§ 58 Abs 3	Übertragungsbefugnis	Dem Bürgermeister steht die Möglichkeit zu, einem Mitglied des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Besorgung in seinem Namen und unter seiner Verantwortung zu übertragen. Die Handlung ist dem Bürgermeister zuzurechnen. Das beauftragte Vorstandsmitglied ist weisungsgebunden, jedoch nur hinsichtlich der übertragenen Aufgabe.
§ 58 Abs 4, 5 und 6	Gruppenbildung bei Gemeinde-ratsgröße > 25 Mitglieder	Besteht der Gemeinderat aus mindestens 25 Mitgliedern hat der Bürgermeister die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in Gruppen zusammenzufassen. Dabei hat der Bürgermeister auf eine möglichst ausgewogene Verhältnismäßigkeit lt. politischem Stärkeverhältnis der im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen.

<i>Rechtl. Grundlage Oö. GemO 1990</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 59 Abs 1	Durchführung kollegialer Beschlüsse	Wurden von den Kollegialorganen der Gemeinde Beschlüsse gesetzmäßig gefasst, so sind diese vom Bürgermeister durchzuführen. Ist dafür eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig, so hat er diese vorher einzuholen
§ 59 Abs 2	Hemmung der Durchführung	Würde aus Sicht des Bürgermeisters durch die Durchführung eines Beschlusses ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt gefährdet werden, so kann er die Durchführung hemmen und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe seiner Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit von dem Kollegialorgan fordern.
§ 63a Abs 2	Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern	Die Gemeinderatsmitglieder sind berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister zu stellen. Diese muss in schriftlicher Form beim Gemeindeamt eingebracht oder während einer Sitzung des Gemeinderates übergeben werden. Ist sie nicht an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates selbst gerichtet, ist die Anfrage dem Befragten unverzüglich zuzustellen.
§ 65	Unterzeichnung von Urkunden	Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.
§ 71 Abs 4	Vorschreibung von Auslagen für Nutzung von Gemeingut	Gegebenenfalls muss der Nutzungsberechtigte von Gemeingut die anfallenden Auslagen aufbringen, wobei dies durch den Bürgermeister mittels Bescheid vorzuschreiben ist.
§ 73	Verzeichnis des Gemeindeeigentums	Es ist vom Bürgermeister ein Verzeichnis über das gesamte Eigentum der Gemeinde sowie der wirtschaftlichen Unternehmungen zu führen. Aufgrund dessen hat der Bürgermeister eine Vermögens- und Schuldenrechnung zu erstellen.

<i>Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 75 Abs 5	Vorschläge zur Abgangsdeckung	Bei einer Überschreitung der Gesamtheit der veranschlagten Ausgaben im Gegensatz zu der Gesamtheit der Einnahmen hat der Bürgermeister in den Entwurf des Gemeindevor-schlages auch die Vorschläge zur Herstellung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben (Deckung des Abganges) aufzunehmen.
§ 76 Abs 1, 2 und 5	Erstellung und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags	Der Entwurf des Gemeindevoranschlags ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage an den Gemeinderat muss der Voranschlag zur Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt werden. Dies muss durch den Bürgermeister kundgemacht werden. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, kann innerhalb der Auflagefrist schriftliche Erinnerungen einbringen, welche durch den Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen sind. Wurde der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat beschlossen, so ist die Auflage dessen durch den Bürgermeister kundzumachen.
§ 79 Abs 1	Nachtragsvoranschlag	Der Bürgermeister muss dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags zur Beschlussfassung vorlegen und die zur Bedeckung und zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes erforderlichen Anträge zu stellen.
§ 80 Abs 3	Übersteigende Ausgaben durch Notanordnung	Eine unvermeidliche Ausgabe, welche im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend vorgesehen ist kann im Rahmen einer Notanordnung durch den Bürgermeister bestritten werden, sofern sie 5 % der gesamten veranschlagten Ausgaben nicht übersteigt. Danach ist jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates vom Bürgermeister einzuholen.

<i>Rechtl. Grundlage Öö. GemO 1990</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 81 Abs 2	Anweisungsrecht	Das Anweisungsrecht über die Verfügung von veranschlagten Ausgabenbeträgen steht dem Bürgermeister zu. Dieser kann jedoch (unbeschadet seiner Verantwortlichkeit) dieses Recht einem Gemeinderats-, Gemeindevorstandsmitglied oder Gemeindebediensteten übertragen. Es ist schriftlich festzuhalten in welchen Fällen das Anweisungsrecht übertragen wird. Dieses Anweisungsrecht ist nicht einer Zeichnungsbefugnis gleichzusetzen. Anweisung und Ausführung dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden.
§ 89 Abs 4	Überwachung Geschäftsführung des Kassenführers	Der Bürgermeister ist verpflichtet die Geschäftsführung des Kassenführers laufend zu überwachen.
§ 91 Abs 4	Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. Prüfbericht	Bevor der Prüfbericht dem Gemeinderat vorgelegt wird, ist dem Bürgermeister Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.
§ 92 Abs 1 und 4, § 73 Abs 1 und 2	Erstellung des Rechnungsabschlusses	Es ist nach Abschluss des Haushaltsjahres (Rechnungsjahres) ein Rechnungsabschluss über die gesamte Gebarung der Gemeinde, sowie einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, vom Bürgermeister zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser Rechnungsabschluss ist vor Vorlage an den Gemeinderat zwei Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen. Werden dazu schriftliche Erinnerungen eingebracht, so sind diese vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen.
§ 94 Abs 3	Kundmachungen	Für die Rechtswirksamkeit der Verordnungen der Gemeinden ist eine öffentliche Kundmachung notwendig. Diese erfolgt durch den Bürgermeister binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel.

Rechtl. Grundlage Oö. GemO 1990	Kurzbezeichnung	Erläuterungen
		Die Kundmachung kann vom Bürgermeister zusätzlich auch auf andere Art ortsüblich bekannt gemacht werden, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.
§ 101 abs 1	Verordnungsprüfung	Von der Gemeinde erlassene Verordnungen hat der Bürgermeister unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.
§ 105 Abs 2	Überprüfung der Gemeindegebarung	Hat die Gemeindeaufsichtsbehörde die Gemeindegebarung geprüft, so ist das Ergebnis vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind binnen drei Monaten der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.
§ 110	Organe für Sondervermögen gemeinderechtlicher Art	Auf Verlangen kann das Sondervermögen gemeinderechtlicher Art von besonderen, von den Berechtigten aus ihrer Mitte zu wählenden Organen verwaltet werden. Der Bürgermeister hat die erste Wahl solcher Organe vorzubereiten und zu leiten. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen solcher Organe teilzunehmen, alle Beschlüsse dieser Organe sind dem Bürgermeister mitzuteilen.

Ergänzung hinsichtlich Abgaben:

Dem Bürgermeister kommen auch außerhalb der Oö. Gemeindeordnung 1990 Kompetenzen zu. Beispielsweise lt. Oö. Abgabengesetz ist der Bürgermeister Abgabenbehörde erster Instanz hinsichtlich der vom Land an die Gemeinde zur Verwaltung übertragenen Abgaben im übertragenen Wirkungsbereich (§x2 Abs 1 Z 2 Oö. AbgG) und Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der von der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben (§ 2 Abs 2 Z 2 Oö. AbgG). Verwaltungsstraßbehörde ist hingegen die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 2 Abs 3 Oö. AbgG). Bei ortspolizeilichen Verordnungen ist Verwaltungsstraßbehörde der Bürgermeister. Im übertragenen Wirkungsbereich ist der Bürgermeister gem. § 96 Oö. GemO 1990 Vollstreckungsbehörde für fällige Gemeindeabgaben.

■ Verantwortlichkeit des Bürgermeisters und der Gemeindeorgane

Gem. § 63 Abs 1 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister (sowie die anderen Organe der Gemeinde, bei Kollegialorganen auch deren Mitglieder) dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner/ihrer, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen, Aufgaben verantwortlich.

Da der Gemeinderat das oberste Organ im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist, ist der Bürgermeister diesem verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Dem Gemeinderat wird zudem die Befugnis eingeräumt, die Organe bzw. deren Mitglieder zu befragen und Auskünfte zu verlangen (Interpellationsrecht gem. § 63 Abs 2 Oö. GemO 1990).

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen keine Aussageverweigerung aufgrund der Amtsverschwiegenheit zulässig ist. Dies lässt sich aus Art. 20 Abs 3 letzter Satz B-VG ableiten.

Weiters wird dem Gemeinderat ein Entschließungsrecht gem. § 63 Abs 2 Oö. GemO 1990 eingeräumt. Der Gemeinderat kann somit auch gegenüber dem Bürgermeister seine Wün-

sche über die Besorgung nicht behördlicher Angelegenheiten mitteilen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich bei den Organen der Gemeinde, wenn sie bei der Ausübung ihres Amtes ein Tatbild der Delikte des Strafgesetzbuch erfüllen.

Insbesondere sind Delikte wie Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), der Bestechlichkeit (§ 304 StGB), der Vorteilsannahme (§ 305 StGB), der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), der Verbotenen Intervention (§ 308 StGB), der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), der falschen Beurkundung und Beglaubigung (§ 311 StGB), der Verantwortlichkeit als Vorgesetzter (§ 321g StGB), der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 321h StGB) und der Unterlassung der Meldung einer Straftat eines Untergebenen (§ 321i StGB) als Amtsdelikte zu beachten.

■ Befangenheit gem. § 64 Oö. GemO 1990

In § 64 Abs 1 Oö. GemO 1990 sind Gründe einer Befangenheit aufgelistet, welche die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde von der Beratung und Beschlussfassung im gegenständlichen Fall ausschließen.

Demnach liegt unter anderem eine Befangenheit vor, wenn die Angelegenheit nahe Verwandte und Verschwägernte, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekinder und Bevollmächtigte betrifft (Z 1 – 3).

In § 64 Abs 1 Z 4 Oö. GemO 1990 ist weiters als relativer Befangenheitsgrund angeführt.

Diese Generalklausel lässt bei sonstigen wichtigen Gründen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, auf eine Befangenheit schließen.

Liegt Befangenheit vor, so ist die befangene Person von der Beratung und der Beschlussfassung über den entsprechenden Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen. Ein Verlassen des Sitzungssaales ist nicht notwendig, jedoch zulässig

Gem. § 64 Abs 4 Oö. GemO 1990 gelten die Befangenheitsgründe auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeiten des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates.

Als Konsequenz besteht die Möglichkeit, dass bei Mitwirkung des Befangenen ein wesentlicher Verfahrensfehler geltend gemacht wird und der Beschluss aufzuheben ist.

In § 64 Abs 7 Oö. GemO 1990 wird festgehalten, dass verwaltungs-verfahrensgesetzliche Vorschriften durch diese Bestimmungen nicht berührt werden.

In (abgaben-)behördlichen Angelegenheiten gelten daher die Befangenheitsbestimmungen des AVG bzw. der BAO.

Aufgaben des Bürgermeisters im ÜBERTRAGENEN Wirkungsbereich

Im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches übernimmt der Bürgermeister gem. § 61 Abs 1 Oö. GemO 1990 iVm Art. 119 Abs 2 B-VG die Aufgaben aus der Bundes- oder Landesvollziehung. Er ist dabei an die Weisungen des jeweils zuständigen Organs (Bund oder Land) gebunden und diesem gegenüber auch verantwortlich (§ 61 Abs 3 und 4 Oö. GemO 1990 iVm Art. 119 Abs 2 und 4 B-VG). Da gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches übernimmt, ist eine Aufgabenbesorgung der anderen Gemeindeorgane ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einzelne Gruppen von Angelegenheiten

des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihrem sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstands zur Besorgung in seinem Namen zu übertragen. Die Erledigungen haben dann im Auftrag und im Namen des Bürgermeisters zu erfolgen und sind ihm zuzurechnen. Die Weisungen des Bürgermeisters sind zu befolgen. (§ 61 Abs 2 Oö. GemO 1990) Der Bürgermeister kann im übertragenen Wirkungsbereich die Weisungen ablehnen, sofern diese von einem unzuständigen Organ erteilt werden (wie bspw. vom Gemeinderat) oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Geschäftsführung

Für die Besorgung der Geschäfte (im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich) der Gemeinde ist das Gemeindeamt zuständig (§ 37 Abs 1 Oö. GemO 1990). Das Gemeindeamt ist jedoch nur bürokratischer Hilfsapparat und nicht Gemeindeorgan. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes und daher sind ihm der Amtsleiter, dessen

Stellvertreter, die übrigen Bediensteten und sonstige Organe des Gemeindeamtes unterstellt (§ 37 Abs 2 Oö. GemO 1990) bzw. an seine Weisungen gebunden. Die Ordnung des inneren Dienstes wird durch eine Dienstbetriebsordnung des Gemeinderates geregelt. Für die Organisation des Gemeindeamtes erlässt der Bürgermeister die Vorschriften.

Abschließende Anmerkung

Die Ausführungen beschränken sich nur auf das Bundesverfassungsgesetz und die Oö. Gemeindeordnung 1990. Aufgrund zahlreicher anderer Gesetze kommen dem Bürgermeister noch weitere Aufgaben zu (insb. Informationsfreiheitsgesetz, Oö. Katastrophenschutzgesetz, Oö. Feuerwehrgesetz, uvm.). Die oben angegebene Aufzählung ist daher nicht abschließend.

Die Auflistung der Aufgaben erfolgte aufgrund der Reihung lt. Oö. Gemeindeordnung 1990 und die Aufgaben sind alle gleichwertig.

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Gemeindebund,
Goethestraße 2, 4020 Linz,
Tel.: +43 732 65 65 16
E-mail: post@ooegemeindebund.at,
www.ooegemeindebund.at

Rückfragenkontakt:

Dr. Evelyn Hauder, OÖ Gemeindebund

Gesamtherstellung:

Druckerei Haider Manuel e.U.
4274 Schönau i.M.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Broschüre gelten auch in ihrer weiblichen Form.

Alle Fotos: www.shutterstock.com

